VERORDNUNG (EWG) Nr. 1919/75 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

zur Ermächtigung Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands, die Zollsätze für verschiedene Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren aus anderen Mitgliedstaaten der Zolltarifstelle ex 15.12 B vorübergehend auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 59 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierungen der neuen Mitgliedstaaten haben sich bereit erklärt, für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1975 eine derartige Aussetzung der Zölle für verschiedene Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren der Zolltarifstelle ex 15.12 B zu erlassen mit der Folge, daß der für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gültige Zollsatz auf 0 % festgesetzt wird.

Diese Aussetzung wird eine günstige Wirkung auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten haben. Es ist daher angebracht, die Aussetzung dieser Zölle zu genehmigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1975 werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten gültigen Zölle für folgende Erzeugnisse vollständig auszusetzen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet: ex B. in anderer Aufmachung: — Fette und Öle, ausschließlich von Fischen und Meeressäugetieren

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.